



# Satzung

## der Gemeinde über Ehrungen und Auszeichnungen

---

Die Gemeinde Mettenheim erlässt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung

### I. Ernennung zum Ehrenbürger

#### § 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 15 Abs. 1 GO).  
Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

### II. Bürgermedaille

#### § 2

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 5 cm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Mettenheim“ und auf der Rückseite den Namen des Ausgezeichneten und die Worte „Für Verdienste um die Gemeinde“.
- (3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:  
„.... hat sich um die Gemeinde Mettenheim verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluss vom ..... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.

(Ort)

(Datum)

(Name)

1. Bürgermeister.“

- (4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

### III. Sport Ehrennadel

#### § 3

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für sportliche Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde die Sport-Ehrennadel verliehen werden.  
An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.
- (2) Die Sport-Ehrennadel (in Gold) enthält das Gemeindewappen mit zwei Eichenlaubzweigen, die vom unteren Schnittpunkt der seitlichen Wappenrundung anliegen.

#### § 4

- (1) Die unter § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannte Sport-Ehrennadel wird für langjährige Verdienste auf dem Gebiet des Sports in der Gemeinde, für 1. Siege bei Bezirksmeisterschaften, für 1., 2. oder 3. Siege bei Landesmeisterschaften und für 1., 2. oder 3. Siege bei Deutschen oder höheren Meisterschaften verliehen.
- (2) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.
- (3) Bei Meisterschaft, Höchst- oder Bestleistung einer Mannschaft wird die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen.
- (4) Die Sport-Ehrennadel wird an denselben Sportler oder Gemeindeangehörigen nur einmal verliehen. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen durch Sportler können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden. Funktionäre werden nur einmalig geehrt.
- (5) Für 1., 2. und 3. Siege bei Kreismeisterschaften erfolgt die Ehrung durch die Verleihung einer Urkunde.

#### § 5

- (1) Das Vorschlagsrecht für Auszeichnungen nach den §§ 1 bis 4 steht dem 1. Bürgermeister bzw. jedem Mitglied des Gemeinderats zu, wenn dieser Vorschlag von mindestens vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderats unterstützt wird.
- (2) Vorschläge für die Verleihung der Sportehrennadel können auch von Vereinsvorständen im Rahmen eines schriftlichen Antrags mit Begründung eingereicht werden.
- (3) Die Anträge sind jeweils bis zum 15. November für das aktuelle Kalenderjahr einzureichen.

#### § 6

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit der Überreichung einer Urkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

### IV. Alters- und Ehejubiläum

#### § 7

- (1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 75. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk im Wert bis 50,00 € überreicht werden.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder der Gnadenhochzeit (70 Jahre) begehen.

### V. Ehrung besonderer Leistungen in der Schule, im Beruf oder in anderen Bereichen

#### § 8

- (1) Gemeindeangehörige (Art. 15 GO) erhalten ein angemessenes Sachgeschenk oder eine Ehrengabe (100 €) nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, wenn sie besondere Leistungen erzielt haben
  - (a) in der Schule
  - (b) oder in anderen Bereichen.
- (2) Schülern an Gymnasien, Realschulen, Handelsschulen, Mittelschulen und Berufsschulen (sowie an jeweils gleichwertigen Schulen) wird ein angemessenes Sachgeschenk gewährt, wenn sie bei der Abschlussprüfung einen Notendurchschnitt von 1,99 oder weniger erreichen. Die Auszahlung kann erfolgen, wenn das jeweilige Direktorat der Schule den Notendurchschnitt schriftlich bestätigt hat.
- (3) Bei besonderen Leistungen in anderen Bereichen, z.B. bei besonderen Leistungen im Beruf, entscheidet der Gemeinderat über die vorzunehmende Ehrung in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

## **VI. Vornahme der Ehrungen**

### **§ 9**

- (1) Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung werden vom 1. Bürgermeister der Gemeinde Mettenheim, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter oder von einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.
- (2) Die Ehrungen sind in einem würdigen und geeigneten Rahmen im Rathaus oder bei gemeindlichen Veranstaltungen vorzunehmen.
- (3) Die Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erfolgt in deren Wohnung.

## **VII. Erinnerungsgaben**

### **§ 10**

Der 1. Bürgermeister der Gemeinde ist berechtigt, an Gäste der Gemeinde Mettenheim oder aufgrund von besonderen Ereignissen auch an andere Personen ein Erinnerungsgeschenk zu überreichen.

## **VIII. Beileidsbezeugung durch die Gemeinde Mettenheim**

### **§ 11**

- (1) Beim Tod von Ehrenbürgern, ehemaligen Bürgermeistern, Gemeinderäten und Gemeindebediensteten, erfolgt durch die Gemeinde Mettenheim die Niederlegung einer Blumenschale oder eines Kranzes mit kurzem Abschiedsgruß und einer Todesanzeige in der Lokalpresse.
- (2) Beim Tod von Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO) ergeht an die Angehörigen eine Beileidskarte, unterzeichnet durch den 1. Bürgermeister oder im Hinderungsfalle durch seinen Stellvertreter.

## **IX. Glückwünsche durch die Gemeinde Mettenheim**

Bei Geburt eines Kindes, dessen Eltern oder ein Elternteil im Gemeindebereich Mettenheim wohnhaft sind bzw. ist, ergeht an die Eltern bzw. den Elternteil eine Glückwunschkarte seitens der Gemeinde, unterzeichnet durch den 1. Bürgermeister oder im Hinderungsfalle durch seinen Stellvertreter.

## **X. Inkrafttreten**

### **§ 12**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Mai 2009 außer Kraft.

Mettenheim, den 06. Juli 2012  
Gemeinde Mettenheim



Stefan Schalk  
1. Bürgermeister



# Erste Satzung der Gemeinde Mettenheim, zur Änderung der Satzung der Gemeinde über Ehrungen und Auszeichnungen



Vom 03.09.2013

Gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – in der derzeit geltenden Fassung - erlässt die Gemeinde Mettenheim folgende Satzung:

## § 1 Änderung

Die Satzung wird wie folgt geändert:

### **V. Ehrung besonderer Leistungen in der Schule**

#### **§ 8**

- (1) Gemeindeangehörige (Art. 15 GO) Schüler erhalten ein angemessenes Sachgeschenk oder eine Ehrengabe (100 €), wenn sie an folgenden Schulen besondere Leistungen in Form eines Notendurchschnitts von 1,99 oder weniger in den Abschlussprüfungen erreichen:  
Gymnasien, Realschulen, Handelsschulen, Mittelschulen, Berufsschulen, Fachoberschulen, Berufsfachschulen und Berufsoberschulen. Diese Aufzählung ist abschließend.
- (2) Die Ehrung nach Abs. 1 dieser Bestimmung erfolgt nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn das jeweilige Direktorat der Schule den Notendurchschnitt schriftlich bestätigt hat.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 10.09.2013 in Kraft.

Gemeinde Mettenheim  
Mettenheim, den 03.09.2013

  
Stefan Schalk  
Erster Bürgermeister

